

Stadtverordnetenversammlung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, 25.04.2024, 19:02 Uhr bis 19:30 Uhr
im Großer Saal der Gallushalle

Anwesenheiten

Vorsitz:

Karlheinz Erdmann (CDU)

Anwesend:

Ingo Hensel (SPD)

Klaus-Peter Kreuder (GRÜNE)

Birgit Otto (CDU)

Fabian Schück (FW)

Jürgen Trüller (FDP)

Christina Amend (CDU)

Burkhard Dörr (FW)

Ulrich Ebenhöh (SPD)

Sebastian Engel (SPD)

Reinhard Ewert (GRÜNE)

Uwe Feldbusch (CDU)

Rita Fleischer (CDU)

Thomas Görnert (FW)

anwesend ab 19:05 Uhr

Rolf Halbich (FW)

Andreas Havemann (SPD)

Daniela Jobst (FW)

Kai-Albrecht Jochim (CDU)

Christiane Keßler (FW)

Karlheinz Koch (CDU)

Ernst Otto Lind (CDU)

Edwin Magel (SPD)

Jens Müll (FW)

Horst Nikl (GRÜNE)

Daniel Raschke (FW)

Julian Sann (CDU)

Karl-Otto Sauer (CDU)

Eberhard Schlosser (FW)

Michael Simon (SPD)

Hans-Dieter Stübenrath (GRÜNE)

Edwin Theiß (GRÜNE)

Karl Felix Trüller (FDP)

Jens Ufer (FW)

Anita Weitzel (SPD)

Michael Weppler (FDP)

Vom Magistrat waren anwesend:

Bürgermeister Marcel Schlosser (CDU)

Tobias Lux (SPD)

Jürgen Biedenkapp (CDU)

Rolf Rüdiger Deubel (SPD)

Bettina Ute Gill (FW)

Otto Klockemann (CDU)
Thomas Kreuder (FW)
Gislinde Löffert (CDU)
Volker Schlosser (FDP)
Lothar Theis (FW)
Wilhelm Zoll (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Michael Ruppel (FW)
Anna-Marisa Vandenberg (GRÜNE)
Lothar Peter (GRÜNE)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schriftführer Edgar Arnold
Für die Beschallung: Brian Gillespie

Gäste:

Tagesordnung

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschüsse gem. § 30 der Geschäftsordnung vom 12.12.2013
3. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024 (VL-60/2024)
4. Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021
5. Anfragen gem. § 16 (4) der Geschäftsordnung vom 12.12.2013
 - 5.1 FW Fraktion keine Anfragen
 - 5.2 Lufkurort
 - 5.3 Sachstand zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für Weickartshain
 - 5.4 derzeitigen Zuzug durch Geflüchtete
 - 5.5 Lehrkräfteeinsatzes beim Schulschwimmen im Grünberger Freischwimmbad
 - 5.6 Kindertagesstätte im „Schwedendorf“.
 - 5.7 Sachstand der kommunalen Wärmeplanung
 - 5.8 Bebauung der Freifläche gegenüber dem EDEKA-Markt
Teil A

./.
Teil B
6. Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (VL-52/2024)
7. Mittelbereitstellung für das Leasing eines neuen Mobilbaggers (VL-34/2024
1. Ergänzung)
8. Übertragbarkeit von Aufwands- und Auszahlungsansätzen gemäß § 21 GemHVO;
hier: 1. Bekanntgabe der Übertragung von Aufwandsansätzen in das Hj. 2024
2. Bekanntgabe der investiven Ermächtigungsübertragungen in das Hj. 2024 (VL-63/2024)
9. Eignungsprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (VL-65/2024
1. Ergänzung)
hier: Kriterienkatalog
10. Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Queckborn (VL-67/2024)
Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
11. Antrag CDU wg. Cannabisverbot in allen öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen in Grünberg (VL-73/2024)
12. Antrag CDU wg. Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035 (VL-74/2024)
13. Mitteilungen
 - 13.1 nächste Sitzung StaVo

nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte

14. Verpachtung von städtischen Grundstücken;
hier: Pachtpreise

(VL-35/2024)

Sitzungsverlauf

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung form- und fristgerecht ergangen ist. Angesichts der Anzahl von aktuell 34 anwesenden Stadtverordneten stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann fragt nach, ob weitere Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung vorliegen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Er gibt seinerseits bekannt, dass die für heute vorgesehenen Tagesordnungspunkte 11 und 14 bereits in den jeweiligen Ausschuss-Sitzungen von der Tagesordnung genommen wurden und erläutert die Gründe hierfür.

2. Bericht der Ausschüsse gem. § 30 der Geschäftsordnung vom 12.12.2013

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet, dass dieser in seiner Sitzung am 16.04.2024 keine eigenständigen Beschlüsse gefasst hat. Der stellvertretende Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Julian Sann, berichtet, dass dieser in seiner Sitzung am 17.04.2024 ebenfalls keine eigenständigen Beschlüsse gefasst hat.

Auch der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 23.04.2024 keine eigenständigen Beschlüsse gefasst hat, allerdings in seiner Sitzung einen neuen stellvertretenden Schriftführer für dieses Gremium gewählt und einem weiteren Grundstücksankauf für das Gewerbegebiet an der BAB 5 zum Zwecke des naturschutzrechtlichen Ausgleiches zugestimmt hat.

Um 19.05 betritt Herr Stadtverordneter Thomas Görnert den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

3. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024 VL-60/2024

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann fragt nach, ob zum vorgelegten Bericht des Magistrates Fragen oder Anregungen vorgebracht werden.

Herr Klaus-Peter Kreuder fragt zu Ziffer 04 des Magistratesberichtes nach, ob der dort genannte Abschluss von städtebaulichen Verträgen in Zusammenhang mit der heutigen Beschlussfassung zur Anlage von PV-Freiflächenanlagen stehe. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser erklärt hierzu, dass mit dem Abschluss der städtebaulichen Verträge eine Regelung zur Kostenübernahme entsprechender Bebauungspläne vereinbart werden sollte. Die entsprechenden Beschlüsse des Magistrates werden jedoch baldmöglichst aufgehoben und seitens der OVAG neu erstellte Verträge vorgelegt, die dann zur Beratung und Beschlussfassung auch der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden. Entsprechende Nachfrage von Herrn Klaus-Peter Kreuder, ob den genannten Unternehmen auch der heute noch zu beschließende Kriterienkatalog bekannt gegeben werde, antwortet Herr Bürgermeister Marcel Schlosser, dass dies den Unternehmen nach Beschlussfassung mitgeteilt wird.

Frau Anita Weitzel erkundigt sich unter Bezugnahme auf Ziffer 05 des Magistratesberichtes nach der ungefähren Summe der Mindererträge durch die vom Magistrat reduzierte Jahrespacht für die Dauercamper/innen. Nach kurzer Recherche beziffert Herr Bürgermeister Marcel Schlosser die Mindererträge auf rund 32.000 EUR.

Herr Horst Nikl fragt unter Bezugnahme auf Ziffer 07 des Magistratesberichtes nach, warum dort bereits Planungsleistungen für Wasser-, Kanal- und Straßenbau für das neue Baugebiet Baumgartenfeld IV vergeben worden seien, da dies doch zunächst in der Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen werden müsse. Hierzu erläutert Herr Bürgermeister Marcel Schlosser, dass der Magistrate le-

diglich die Vergabe von planerischen Leistungen nach Phase 1 und 2 vergeben habe und entsprechende Haushaltsmittel für diesen Zweck bereit stünden. Das beauftragte Ingenieurbüro habe nun die Aufgabe, parallel Planungen und Entwürfe für die Infrastruktur des neuen Baugebietes Baumgartenfeld IV zu erstellen, die dann der Stadtverordnetenversammlung auch zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

4. Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann verweist hierzu auf den schriftlichen Bericht vom 17.04.2024 zum Sachstand offener Anträge und Anfragen. Dieser wurde bereits mit der Einladung zur heutigen Sitzung in digitaler Form versandt.

5. Anfragen gem. § 16 (4) der Geschäftsordnung vom 12.12.2013

5.1 FW Fraktion keine Anfragen

Für die FW-Fraktion erklärt Frau Daniela Jobst, dass zur heutigen Sitzung keine Fragen aus ihrer Fraktion vorliegen.

5.2 Lufkurort

Herr Julian Sann fragt anlässlich der Erneuerung des Prädikats „Luftkurort“ für die Satdt Grünberg nach, wie sich denn die Luftmesswerte in Grünberg entwickelt haben. Hierzu erläutert Herr Bürgermeister Marcel Schlosser, dass sich die Luftqualität nach den im Jahr 2022/2023 stattgefundenen Messungen sogar noch verbessert hätten, was sehr erfreulich sei und zur erneuten Verleihung des Prädikats „Luftkurort“ geführt habe.

5.3 Sachstand zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für Weickartshain

Herr Ulrich Ebenhöf fragt nach dem Sachstand zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für Weickartshain, ob die hierfür anfallenden Kosten ermittelt und die Planungen entsprechend eingeleitet worden seien. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet zum aktuellen Sachstand, wonach bereits Vorgespräche geführt worden seien, um möglichst kostengünstige Lösungen herbeizuführen. Aufgrund einer sehr hohen Arbeitsbelastung könne der beauftragte Architekt wohl erst ab Juli dieses Jahres mit seiner Tätigkeit beginnen.

5.4 derzeitigen Zuzug durch Geflüchtete

Herr Reinhard Ewert fragt nach dem derzeitigen Zuzug durch Geflüchtete und ob bekannt sei, wie viele Geflüchtete derzeit in der Stadt Grünberg untergebracht seien. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet hierzu, dass derzeit wenig Zuzug von Geflüchteten zu verzeichnen sei, ihm allerdings die genauen Aufenthaltswerte nicht bekannt seien. Die Stadt Grünberg erhalte zwar Mitteilung vom Landkreis Gießen, wie viele Geflüchtete in Grünberg untergebracht werden, allerdings würden die Wegzüge der Geflüchteten nicht an die Stadt Grünberg gemeldet.

5.5 Lehrkräfteeinsatzes beim Schulschwimmen im Grünberger Freischwimmbad

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser verliest die schriftliche Anfrage von Herrn Stadtverordneten Karl Felix Trüller zu den Bedingungen des Lehrkräfteeinsatzes beim Schulschwimmen im Grünberger Freischwimmbad sowie die hierzu vom Betreiber des Freischwimmbades erstellten „Verhaltensregeln und Anweisungen für Lehrkräfte“. Diese werden der heutigen Niederschrift als Anlage beigefügt.

5.6 Kindertagesstätte im „Schwedendorf“.

Herr Julian Sann fragt nach dem Sachstand zur Errichtung einer neuen (zehnten) Kindertagesstätte im sogenannten „Schwedendorf“. Hierzu berichtet Herr Bürgermeister Marcel Schlosser, dass der Betriebsführungsvertrag rechtlich geprüft worden sei und derzeit noch ergänzt werde. Mit dem Geschäftsführer des ODZ Laubach sowie Herrn Karl Georg Graf zu Solms-Laubach habe zwischenzeitlich auch noch ein Abstimmungsgespräch stattgefunden. Sobald der Betriebsführungsvertrag in der aktualisierten Fassung vorliege, werde dieser noch einmal zur Beratung und Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

5.7 Sachstand der kommunalen Wärmeplanung

Herr Ulrich Ebenhöf erkundigt sich nach dem Sachstand der kommunalen Wärmeplanung. Hierzu erklärt Herr Bürgermeister Marcel Schlosser, dass dieser Vorgang zur Zeit bei ihm liege, da ja noch kein Klimaschutzmanager eingestellt werden konnte und die Bundesregierung die Zuschüsse im letzten Jahr abrupt gestoppt habe. Über die Landesenergieagentur Hessen solle nun jedoch eine 70 %ige Förderung der kommunalen Wärmeplanungen ermöglicht werden, die die Stadt Grünberg auch in Anspruch zu nehmen gedenke.

5.8 Bebauung der Freifläche gegenüber dem EDEKA-Markt

Herr Klaus-Peter Kreuder fragt nach, ob dem Magistrat neue Informationen zur Bebauung der Freifläche gegenüber dem EDEKA-Markt vorliegen. Hierzu berichtet Herr Bürgermeister Marcel Schlosser, dass ein Bauantrag vom Grundstückseigentümer beim Landkreis Gießen eingereicht worden sei, der nun 4 Gebäude mit insgesamt 44 Wohnungen als Bebauung auf diesem Gelände vorsehe. Allerdings habe der Landkreis Gießen als Bauaufsichtsbehörde derzeit noch Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Brand-schutzes angemeldet.

Teil A

./.

Teil B

6. Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

VL-52/2024

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 23.04.2024 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes des Landkreises Gießen um die Kreiskommunen Heuchelheim und Lollar, und beauftragt den Kreisausschuss zur Umsetzung der beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Herr Burkhard Dörr ist bei der Abstimmung zu diesem Beschlussvorschlag nicht im Sitzungssaal anwesend.

7. Mittelbereitstellung für das Leasing eines neuen Mobilbaggers

**VL-34/2024
1. Ergänzung**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 23.04.2024 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Herr Edwin Theiß beantragt, angesichts des nicht vorliegenden Leasingvertrages sowie der relativ geringen Betriebsstundenzahl des derzeit genutzten Baggers eine Reparatur dieses Arbeitsgerätes zu beauf-

tragen. Diesem Antrag widerspricht Herr Bürgermeister Marcel Schlosser unter Hinweis auf die Unwirtschaftlichkeit der dann zu veranlassenden Reparatur.

Herr Ingo Hensel sieht eine mangelnde Information der Stadtverordnetenversammlung zu dieser Vorlage als gegeben an und beantragt deshalb, die Entscheidung über diese Vorlage bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zurückzustellen. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser widerspricht auch diesem Antrag unter Hinweis auf die derzeitige monatliche Miete für den Leihbagger in Höhe von rund 3.500 EUR.

Herr Julian Sann erinnert daran, dass es bei der heutigen Beschlussfassung lediglich um die Mittelbereitstellung gehe, der Abschluss des Leasingvertrages als Geschäft der laufenden Verwaltung zu definieren sei und somit der Zuständigkeit des Magistrates als Verwaltungsbehörde unterliege.

Nach Abschluss der geführten Diskussion lässt Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann über die verschiedenen Anträge abstimmen. Da der Antrag der SPD-Fraktion als weitergehender Antrag zu werten sei, lässt er zunächst über diesen abstimmen:

Antrag der SPD-Fraktion auf Zurückstellung der Vorlage zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

**Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen,
23 NEIN-Stimmen
1 Enthaltung**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf Reparatur des bisher genutzten Baggers:

**Abstimmungsergebnis: 5 JA-Stimmen,
27 NEIN-Stimmen
3 Enthaltungen**

Anschließend ergeht die Abstimmung zum Beschlussvorschlag in der Fassung der Drucksache VL-34/2024.

Beschluss:

Der Bereitstellung von Aufwandsmitteln in Höhe von rd. 19 T€ im Nachtragshaushalt 2024 unter dem Produkt 57304 zwecks Abschlusses eines Leasingvertrages für einen neuen Mobilbagger wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

- 8. Übertragbarkeit von Aufwands- und Auszahlungsansätzen gemäß § 21 GemHVO; VL-63/2024**
hier: 1. Bekanntgabe der Übertragung von Aufwandsansätzen in das Hj. 2024
2. Bekanntgabe der investiven Ermächtigungsübertragungen in das Hj. 2024

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 23.04.2024 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Beschluss:

Die beigefügten Auflistungen der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024 mit den Gesamtsummen von **1.733.381,46 €** für den städtischen Ergebnishaushalt, **8.142.313,10 €** für den städt. Finanzhaushalt sowie **1.093.058,75 €** für den Vermögensplan der Stadtwerke Grünberg werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Der stellvertretende Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Julian Sann, berichtet aus der Sitzung am 17.04.2024 und teilt die dort abgeänderte bzw. ergänzte Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 23.04.2024 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit, die sich am abgeänderten Beschluss des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 17.04.2024 ausrichtet.

Herr Fabian Schück informiert über ihm erst seit kurzem bekannte weitere Rahmenbedingungen und empfiehlt deshalb die Erhöhung der Maximalgröße von PV-Freiflächenanlagen auf 20 Hektar. Größere Anlage vermeiden seiner Ansicht nach einen Flickenteppich und verringern auch den Zeitaufwand für die Verhandlungen mit den jeweiligen Projektierern. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser sieht die vorgeschlagene Erhöhung der Maximalfläche auf 20 Hektar eher kritisch, da ein Flächenerwerb in der genannten Größenordnung eher unwahrscheinlich sei.

Herr Klaus-Peter Kreuder weist auf die Empfehlung des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses aus der Sitzung im Februar 2024 hinsichtlich der Zulassung von Agri-PV-Anlagen gemäß DIN-Norm SPECK 91434 hin und vermisst diese Anregung in dem vorgelegten Beschlussvorschlag. Mit diesen Anlagen könnten immerhin noch 80 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen nutzbar bleiben. Dieser Auffassung schließt sich Herr Ulrich Ebenhöf an. Auch Herr Ingo Hensel verweist auf den großen Flächenentzug durch die vorgeschlagenen Größenordnungen, der durch die Ausweisung neuer Baugebiete sowieso schon zu verzeichnen sei. Dies werde größere Folgen für die Landwirtschaft, aber auch für die Jagdwirtschaft nach sich ziehen. Deshalb werde er sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Herr Julian Sann wirbt für die Beschlussfassung zur vorgelegten Vorlage, da die Stadt Grünberg somit auch rechtssichere Vorgaben für eventuelle Projektierer erstelle. Nach Abschluss der Diskussion lässt Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann über den vorgelegten Beschlussvorschlag in der vom Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss abgeänderten sowie vom Haupt- und Finanzausschuss bestätigten Fassung abstimmen.

Beschluss:

Den nachfolgenden Kriterien zur künftigen Beurteilung von Anfragen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird zugestimmt:

1. Eine Obergrenze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes wird auf 50 ha festgesetzt.
2. Die Mindestgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 3 ha (Grenze der Raumbedeutung nach Auslegung des RP Gießen).
3. Die Maximalgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 5 ha.
4. Der Nachweis der Einspeisemöglichkeiten beim zuständigen Netzbetreiber oder Einspeisepunkt muss seitens des Antragstellers der Stadt Grünberg vorgelegt werden.
5. Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Zugriffsmöglichkeiten ist der Stadt Grünberg vorzulegen.
6. Einer Anfrage ist ein Lageplan mit Positionierung der Module auf dem Grundstück sowie eine Detailansicht des geplanten Moduls beizufügen. Ggf. bedarf es im Falle der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens weitergehender visueller Darstellungen (3D-Ansicht, Landschaftsbildanalyse).
7. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll möglichst räumlich auf zusammenhängende Flächen konzentriert werden, um eine Zersplitterung und Technisierung weiter Teile der Landschaft im Stadtgebiet zu vermeiden.

8. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eine geringe Sichtexposition aufweisen und ausreichende Abstände zu Naherholungsräumen aufweisen. Touristisch relevante Bereiche sollen nicht nachteilig beeinflusst werden.
9. Geringfügige Abweichungen von den genannten Eignungsbereichen sind zur Abgrenzung sinnvoll nutzbarer Flächen (z. B. ganze Parzellen oder Gewanne) im Rahmen der Einzelfallprüfungen zulässig, sofern keine anderweitigen fachgesetzlichen Belange entgegenstehen.
10. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Abstand von 200 m zu bebauter Wohnfläche errichtet werden. Im Einzelfall kann der Abstand mit Zustimmung der Anlieger auf 100 m reduziert werden.
11. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Korridor von 500 m (anstelle von vormals 400 m) entlang von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sowie Bahntrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen (bspw. Umspannwerk) errichtet werden.
12. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Aussiedlerhöfen werden im Einzelfall entschieden.
13. 20% der Fläche von 50 ha werden für Bürger-PV-Anlagen freigehalten.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

**10. Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Queckborn VL-67/2024
Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“ sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der stellvertretende Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Julian Sann, berichtet aus der Sitzung am 17.04.2024 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 23.04.2024 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Herr Thomas Görnert fragt nach der Bedeutung der gestrichelten Fläche im Bebauungsplanentwurf. Hierzu antwortet Herr Bürgermeister Marcel Schlosser, das diese schraffierte Fläche das geplante Gebiet darstelle.

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“. Der Geltungsbereich ist der im Anhang beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
2. Planziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung sowie die Erweiterung des bestehenden Betriebes, einhergehend mit der Schaffung einer Normenklarheit in Bezug auf den zulässigen Nutzungsumfang im Bereich des Windhofes.
3. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Die Bauleitplanung erfordert insofern eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zu integrieren.
5. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

11. Antrag CDU wg. Cannabisverbot in allen öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen in Grünberg VL-73/2024

Der Antrag wurde bereits in der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 16.04.2024 beraten. Aufgrund einer einzuholenden Stellungnahme beim Hessischen Städte- und Gemeindebund soll dieser zunächst im Geschäftsgang verbleiben und zur nächsten Sitzungsrunde wieder aufgerufen werden.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, den Konsum und Besitz von Cannabis auf den Grundstücken der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Grünberg mit Verweis auf das Hausrecht zu verbieten.

1. Ebenso soll der Cannabiskonsum und -besitz im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen der Stadt Grünberg mit Verweis auf das Hausrecht verboten werden.
2. In § 4 Abs. 2 der Wochenmarktordnung ist zu normieren, dass Berauschte Personen des Wochenmarktes verwiesen werden.
3. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Grünberg ist in § 13 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass auf den dort genannten Flächen neben dem bisherigen Konsumverbot alkoholischer Getränke auch der Konsum von Cannabis untersagt wird.
4. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Grünberg ist in § 13 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass sich Gruppen von mehr als zwei Personen an den dort genannten Orten nicht zum Cannabiskonsum niederlassen dürfen, wenn die in der Vorschrift genannten Beeinträchtigungen von öffentlichen Einrichtungen oder Passanten eintreten.
5. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sowie die Wochenmarktordnung sind hierfür anzupassen und erforderlichenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ebenso ist die geänderte Gefahrenabwehrverordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zurückverwiesen, bleibt im Geschäftsgang

12. Antrag CDU wg. Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035 VL-74/2024

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet aus der Sitzung am 16.04.2024 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Auch der stellvertretende Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Julian Sann, berichtet aus der Sitzung am 17.04.2024 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 23.04.2024 und teilt die geringfügig geänderte Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Im Namen der CDU-Fraktion erläutert Herr Julian Sann den gestellten Antrag i.d.F. der Drucksache VL-74/2024.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Evaluation des Grünberger Leitbildes bis Oktober 2025 im Hinblick auf die Erreichung der im Leitbild formulierten Ziele vorzunehmen. Die Ergebnisse der Evaluation sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

1. Zudem soll ein Prozess entwickelt werden, um das Grünberger Leitbild über das Jahr 2025 hinaus bis 2035 fortzuschreiben. Der Handlungsrahmen bis zum Jahr 2035 ist nach Beendigung des Prozesses von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.
2. Der Magistrat möge prüfen, ob der Leitbildprozess durch die Stadtverwaltung selbst betreut werden kann oder ob ein externer Dienstleister erforderlich ist. Sollte ein externer Dienstleister für die Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035 erforderlich sein, sind die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in den Nachtragshaushalt 2024 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

13. Mitteilungen

13.1 nächste Sitzung StaVo

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann weist darauf hin, dass die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich am Donnerstag, den 04.07.2024, um 19.00 Uhr in der Gallushalle in Grünberg stattfindet.

nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte

14. Verpachtung von städtischen Grundstücken; hier: Pachtpreise

VL-35/2024

Die Vorlage wurde von Herrn Bürgermeister Marcel Schlosser vor Eintritt in die Tagesordnung zurückgezogen.

Beschluss:

1. Der Beschluss des Magistrats der Stadt Grünberg vom 05. März 2012 hinsichtlich der nach Bodenrichtwert gestaffelten jährlichen Pachtpreise wird aufgrund der Erhöhungen der Bodenrichtwerte wie folgt geändert:

Bei einem Bodenrichtwert	
- bis 0,60 €	= 0,02 € Pacht pro qm
- 0,60 € bis 0,70 €	= 0,03 € Pacht pro qm
- 0,70 € bis 0,80 €	= 0,04 € Pacht pro qm
- über 0,80 €	= 0,05 € Pacht pro qm

Diese Pachtpreise gelten für Altverträge sowie als Minimalgebot der neu eingereichten Pachtangebote.

2. Bei allen alten Pachtverträgen wird der Pachtpreis nach der Pachtpreisstaffellung nach Bodenrichtwert angepasst und den Pächtern bzw. deren Rechtsnachfolgern ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Sofern ein Pächter bzw. der Rechtsnachfolger aufgrund der Pachtpreisanpassung kündigt, wird dieses Grundstück sodann neu ausgeschrieben.

3. Sämtliche Pflegeverträge müssen überprüft und ggf. in Pachtverträge umgewandelt werden.

Abstimmungsergebnis:
Zurückverwiesen

Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann schließt die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:30 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Grünberg, 26.04.2024

Karlheinz Erdmann
Vorsitzender

Edgar Arnold
Schriftführer

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-60/2024

- öffentlich -

Datum: 15.03.2024

Aktenzeichen	10 00 80
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.04.2024	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024

Beschlussvorschlag:

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Begründung:

s. Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild.

Anlage(n):

1 Magistratsbericht

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Ulrike Lux

Auflistung der noch offenen Anfragen und Anträge aus Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gemäß beschlossenen Antrag der FDP-Fraktion (VL-7/2021) aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2021:

Für den Zeitraum vom 01.09.2018 bis dato sind noch folgende offenen Anfragen und Anträge zu verzeichnen:

a) Offene Anfragen

- Umsetzung des Organisationsgutachtens für den Bau- und Servicehof, nachgefragt durch Herrn Marcel Schlosser in der Sitzung am 25.06.2020 bezüglich der Einrichtung eines Bauhof-Programmes

Stand am 17.04.2024:

Das Bauhof-Programm wurde aufgrund der aktuell nicht besetzten Stellen noch nicht ausgewählt. Die Umsetzung soll mit dem neuen Bauhofleiter Herrn Brodt erfolgen.

- Frau Christiane Keßler fragte am 25.05.2023 nach dem derzeitigen Stand der geplanten Heizungserneuerung in den Dorfgemeinschaftshäusern von Göbelnrod und Weickartshain. Hierzu erläutert Herr Bürgermeister Marcel Schlosser, dass sich der Magistrat derzeit mit der Prüfung befasse, welche Energie- und Heizungsart dort installiert werden soll.

Stand am 17.04.2024:

Ein Termin mit einem Energieversorger hat stattgefunden. Ein Gesamtkonzept für Göbelnrod und Weickartshain ist in Vorbereitung. Ein Termin mit dem Energieversorger findet noch im April 2024 statt.

- Herr Karl Felix Trüller fragte am 25.05.2023 nach dem Sachstand der mit dem Landkreis Gießen abzuschließenden Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der Förderung einer kinder- und jugendgerechten Kommune. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser ist der derzeitige Sachstand nicht genau bekannt, so dass er diesbezüglich nachfragen wird.

Stand am 17.04.2024:

Laut Aussage von Frau Staffa kann die Kooperationsvereinbarung nicht abgeschlossen werden, da die zuständige Teamleiterin des Landkreises Gießen immer noch im Krankenstand ist und niemand da wäre, der dies abfangen könnte.

Eigentlich ist die Vorgehensweise bislang so, dass die zuständige Teamleiterin z.B. in den SKA eingeladen wird und über das Projekt und die Vereinbarung berichtet. Daraus resultiert dann in der Regel der Beschluss für die Kooperationsvereinbarung. Diese ist quasi der letzte Schritt zur „jugendgerechten Kommune“ und man hat die Möglichkeit dann Förderanträge zu stellen.

Kooperationsvereinbarungen gibt es nach aktuellem Wissen nach bislang in Lollar, Staufenberg, Buseck, Rabenau, Linden, Pohlheim und Laubach.

Weitere Vorgehensweise:

Entweder noch abwarten, bis die Fachdienstleiterin wieder zur Verfügung steht oder die Jugendbeauftragten könnten mit weiteren interessierten Kommunalpolitikern mal

anfragen, eine kleine Arbeitsgruppe zu gründen und gemeinsam Ziele und Ideen formulieren für die Kooperationsvereinbarung. Gerne kann dabei auch Frau Staffa bei pädagogischen Fragen unterstützen.

- Herr Jens Müll fragt am 13.07.2023 nach dem Sachstand zum Interesse der Sportvereine an einem zentralen Kunstrasenplatz. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet hierzu, dass fast alle Sportvereine Interesse an einem Kunstrasenplatz bekundet hätten und derzeit eine Kostenermittlung erfolge. Der Kunstrasenplatz könne dann womöglich auf dem Sportgelände des TSV Grünberg errichtet werden.

Stand 17.04.2024:

Am 23.08.2023 fand eine Besprechung mit Vertretern der Sportvereine statt. Hier wurde festgelegt, dass der TSV Grünberg als Antragsteller fungieren wird, da dies der einzige Sportplatz ist, welcher im Eigentum des Vereins ist. Dem Landkreis Gießen liegen ebenfalls alle Unterlagen vor, bezüglich der Bezuschussung durch den Landkreis.

Aufgrund der aktuellen Haushaltszahlen für 2024 werden vorerst keine Mittel veranschlagt.

- Für die SPD-Fraktion fragt Frau Weitzel am 21.09.2023 nach dem Sachstand des ursprünglich für ein MED-Zentrum vorgesehenen Gelände. Bürgermeister Schlosser antwortet, dass der potentielle Investor derzeit in intensiven Prüfungen mit einem Planungsbüro sei, um abzustecken, was auf dem Gelände realisiert werden kann.

Stand am 17.04.2024:

Die Pläne mit dem neuen Investor geraten aktuell ins Stocken, sodass hierzu eine öffentliche Ausschreibung (Konzeptvergabe/Investorenmodell) durch die DSK erfolgen wird.

- Herr Julian Sann erkundigt sich nach den Perspektiven des Glasfaserausbau im neuen Jahr 2024. Hierzu berichtet Herr Bürgermeister Marcel Schlosser von aktuell teilweise nicht angekündigten Tiefbaumaßnahmen der Firma Goetel in Harbach, die dort sehr unprofessionell vorgehe.

Stand am 17.04.2024:

Die Deutsche Telekom wurde angefragt, ob sie neben dem Breitbandausbau der Kernstadt auch den Ausbau in den anderen Stadtteilen übernehmen könne. Nach Rücksprache mit der Telekom und der Glasfaser Plus werden vorerst keine weiteren Stadtteile durch diese versorgt.

b) Offene Anträge

- Antrag der SPD-Fraktion vom 27.05.2021 zur Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes im Brunnenal: Der Magistrat der Stadt Grünberg wird beauftragt, im Brunnenal nahe der Stadtmühle/dem Wasserspielplatz einen Mehrgenerationenplatz mit Outdoor-Fitnessgeräten und ggfs. einer Kneippanlage anzulegen. Die detaillierte Planung und Kostenaufstellung wird in der nächsten Sitzungsrunde vorgelegt und beschlossen.

Stand 17.04.2024:

Zunächst wird sich die eigens hierfür gebildete „Brunntal-AG“ mit den weiteren Planungen zur Nutzung und Erschließung des Brunntals befassen und erst anschließend soll die Möglichkeiten zur Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes geprüft werden. Derzeit haben sich zwei weitere Arbeitsgruppen gefunden, die die Themen Kneippanlage und Naturbühne behandeln. Deren Pläne sollen in einer der nächsten Sitzungen der „Brunntal-AG“ vorgestellt werden.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 08.07.2021 zur Erstellung eines Blühflächenkonzeptes (VL 141/2021)

Stand am 17.04.2024:

Die Erstellung des Blühflächenkonzeptes soll der neue Klimaschutzmanager übernehmen. Die Stellenausschreibung kann erst nach Bewilligung der Fördermittel für den Klimaschutzmanager erfolgen. Am 21.02.2023 wurde der Antrag durch den Landkreis Gießen beim Bund eingereicht. Eine Eingangsbestätigung liegt vor. Derzeit müssen die Personalkosten nochmal neu gerechnet werden.

Eine Liste der Landwirte, die Blühflächen anlegen, liegt zwischenzeitlich vor.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.09.2021 zur Anpflanzung von Bäumen auf städtischen Grundstücken (VL 190/2021)

Stand am 17.04.2024:

Die Erstellung des Konzeptes soll der neue Klimaschutzmanager übernehmen. Die Stellenausschreibung kann erst nach Bewilligung der Fördermittel für den Klimaschutzmanager erfolgen. Am 21.02.2023 wurde der Antrag durch den Landkreis Gießen beim Bund eingereicht. Eine Eingangsbestätigung liegt vor. Derzeit müssen die Personalkosten nochmal neu gerechnet werden.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2022 zur Ermöglichung von Reihengrabstätten in Grünberg VL 17/2022)

Stand am 17.04.2024:

Der Antrag wird vom Leiter des Bau- und Servicehofes und der Friedhofssachbearbeiterin geprüft. Auch hier soll die für das Ordnungsamt angedachte Besetzung einer weiteren Stelle entsprechenden Freiraum für die Erfüllung der Aufgabenstellung schaffen, die dann auch eine Aktualisierung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung vortreiben kann. Die Aktualisierung soll im Jahr 2024 erfolgen.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.08.2022 betreffend Erlass einer Sondernutzungssatzung (VL 210/2022)

Stand am 17.04.2024:

Die Bearbeitung dieses Antrages ist aufgrund der personell angespannten Situation im Ordnungsamtsbereich derzeit nur zeitverzögert möglich. Eine entsprechende Vorlage zum Erlass einer Sondernutzungssatzung ist deshalb voraussichtlich Ende 2024 zu erwarten.

- Antrag der FDP-Fraktion vom 09.01.2023 betreffend Anlage einer Bürger-PV-Anlage (VL 24/2023)

Stand am 17.04.2024:

Die Eignungsflächenprüfung für PV-Anlagen ist mittlerweile fertig und wurde dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung im nichtöffentlichen Teil vorgestellt. Grundsätzlich sollte eine Bürger-PV-Anlage möglich sein. Hier sind geeignete Partner zu finden.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 07.04.2023 – Grünberg wird Klimakommune Hessen (VL 110/2023)

Stand am 17.04.2024:

Die Beantragung der „Klimakommune Hessen“ soll der neue Klimaschutzmanager übernehmen. Die Stellenausschreibung kann erst nach Bewilligung der Fördermittel für den Klimaschutzmanager erfolgen. Am 21.02.2023 wurde der Antrag durch den Landkreis Gießen beim Bund eingereicht. Eine Eingangsbestätigung liegt vor. Derzeit müssen die Personalkosten nochmal neu gerechnet werden.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 01.06.2023 – Bürgerbus für Grünberg (VL 147/2023)

Stand am 17.04.2024:

Aufgrund der aktuellen Entscheidung zum „Kleenen Grimmicher“ ist dieser Vorgang gerade in Bearbeitung und erfordert einen hohen Zeitaufwand. Daher ist die Zusammenstellung eines möglichen Fahrerpools für den Bürgerbus und die Erstellung eines Konzeptes für die zweite Jahreshälfte 2024 geplant.

- Antrag der SPD-Fraktion vom 14.03.2023 – Grundsteuerreform (VL 164/2023)

Stand am 17.04.2024:

Die mit dem Antrag verbundene Vorstellung der gewünschten Informationen in den städt. Gremien wird frühestens im August 2024 möglich sein.

- Antrag der Fraktionen CDU, SPD und FDP vom 13.07.2023 – Personalbedarfsanalyse- und -entwicklung in der Stadtverwaltung Grünberg (VL 166/2023)

Stand am 17.04.2024:

Mit der Personalbedarfsanalyse und -entwicklung soll eine externe Firma beauftragt werden. Dies ist derzeit noch nicht erfolgt.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2023 - Neue Parkflächen am Burggraben schaffen (VL 228/2023)

Stand am 17.04.2024:

Aufgrund der vielen Bauprojekte wird dies derzeit nicht weiterverfolgt.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 21.09.2023 – Einführung von Leon-Hilfe-In-seln (VL 227/2023)

Stand am 17.04.2024:

Wird im Zuge der Umsetzung des Projektes „KOMPASS“ bearbeitet.

Für die Richtigkeit:

Datum:

17.04.2024

gez.

Ulrike Lux

Wichtige Verhaltensregeln und Anweisungen für Lehrkräfte



- Aufsicht findet am Becken statt
- Die Aufsichtsperson muss mit dem Bad vertraut sein
 - Kenntnis über Erste-Hilfe-Raum und Material
 - Telefon für Notfall
- Rettungsfähigkeit muss vor Ort nachgewiesen werden
- Gültiger Erste-Hilfe-Nachweis und Rettungsschwimmer Silber muss vorliegen

Die Aufsicht wird nach folgenden Anweisungen durchgeführt und umgesetzt:

- Jemand anderen untertauchen ist verboten
- Mit Anlauf ins Becken springen ist verboten
- Jemand anderen ins Becken schupsen ist verboten
- Der Aufenthalt im Landebereich der Rutschen und im Sprungbecken ist verboten
- Das Hinaufklettern in die Rutsche ist verboten
- Das Stauen von Personen in der Rutsche ist untersagt
- Das Wippen auf den Sprungbrettern ist strengstens verboten
- Es ist nur eine Sprungplattform geöffnet 1er oder 3er
- Auf der Sprunganlage befindet sich nur eine Person
- Speisen und Getränke am Beckenumgang und in den Becken ist verboten
- Das Verwenden von Handys am Beckenumgang und in den Becken ist verboten
- Das Verwenden von Minikameras im Wasser, am Beckenumgang oder auf der Sprung- und Rutschenanlage ist verboten
- Das Fotografieren in den Becken und am Beckenumgang ist verboten
- Der Einsatz von Shishas auf der kompletten Schwimmbadanlage ist verboten
- Mit Schwimmflügeln ist das Baden im Schwimmerbecken, die Benutzung der Riesenrutsche und das Springen von der Sprunganlage untersagt
- Flossenschwimmen, Monoflosse bzw. Meerjungfrauenflosse ist nicht gestattet.

Wichtige Verhaltensregeln und Anweisungen für Lehrkräfte

- Schnorcheln sowie Benutzung einer Schnorchelmaske ist nicht gestattet (wegen der Gefahr der Pendelatmung)
- Das Spielen mit weichen Bällen ist im Schwimmerbecken nicht gestattet.
- Im Schwimmerbecken ist der Aufenthalt nur für Schwimmer gestattet. Nichtschwimmer dürfen auch nicht in Begleitung eines Schwimmers ins Schwimmerbecken.
- Taucherbrillen müssen aus Kunststoff sein -Kein Glas-, bitte bei Möglichkeit kontrollieren.
- Baden ist nur in dafür vorgesehener entsprechender Badebekleidung gestattet. Es sind auch Burkini im Wasser erlaubt. KEINE Burkas.

Dies ist ein Leitfaden, mit den wichtigsten Regeln. Sinn und Zweck ist es, eventuelle auftretende Unfallgefahren vor der Entstehung auszuschließen. Wir sind für die Sicherheit verantwortlich, also können wir auch die „Spielregeln“ aufstellen.

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-63/2024

- öffentlich -

Datum: 20.03.2024

Aktenzeichen	FB II.1 / Li. / JAB 2023
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.04.2024	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	zur Kenntnis

Zu beteiligen:

**Betreff: Übertragbarkeit von Aufwands- und Auszahlungsansätzen gemäß § 21 GemHVO;
hier: 1. Bekanntgabe der Übertragung von Aufwandsansätzen in das Hj. 2024
2. Bekanntgabe der investiven Ermächtigungsübertragungen in das Hj. 2024**

Beschlussvorschlag:

Die beigefügten Auflistungen der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024 mit den Gesamtsummen von **1.733.381,46 €** für den städtischen Ergebnishaushalt, **8.142.313,10 €** für den städt. Finanzhaushalt sowie **1.093.058,75 €** für den Vermögensplan der Stadtwerke Grünberg werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 21 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Diese gesetzliche Übertragbarkeit, welche auf Empfehlung der Revision des Landkreises Gießen ab dem Haushaltsjahr 2019 explizit in Form eines Haushaltsvermerkes im jährlichen Haushaltsplan aufgenommen wurde, soll grundsätzlich einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dienen. Nach dem Buchungsschluss für das Haushaltsjahr 2023 verbleiben innerhalb mehrerer Budgets des Ergebnishaushaltes unverbrauchte Aufwandskontingente, welche insbesondere zur Umsetzung der vorgesehenen und notwendigen Instandhaltungsaufwendungen am städtischen Infrastrukturvermögen auch jahresübergreifend zur Verfügung stehen sollten. Die Aufteilung des Gesamtbetrages in Höhe von rd. 1.733 T€ kann der beigefügten Auflistung (Anlage Nr. 1) entnommen werden.

Gemäß § 21 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bleiben ferner die Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr der Mittelbereitstellung nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Für den Bereich der Stadtwerke Grünberg ergibt sich die Übertragbarkeit der Ansätze aus der Bestimmung des § 17 Abs. 8 des Eigenbetriebsgesetzes.

Die Ermächtigungsübertragungen fließen aufgrund der doppelten Periodenabgrenzung nicht in die Jahres- bzw. Finanzrechnung 2023 mit ein. Die noch benötigten Beträge stehen aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Regelung weiterhin als Auszahlungsermächtigungen zur Verfügung. Die in der beigefügten Auflistung (Anlage Nr. 2) enthaltenen Maßnahmen waren zum Jahreswechsel

2023/2024 entweder noch nicht begonnen, noch nicht endgültig fertig gestellt oder teilweise noch nicht endabgerechnet. Von dem Übertrag beim städtischen Haushaltsplan entfallen u.a. rd. 2.006 T€ auf den Neubau des Feuerwehrhauses für die Stadtteile Lehnheim und Stangenrod, 827 T€ auf Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Kanalnetz, 726 T€ auf die Erneuerung der Gehwege in der Ortsdurchfahrt Lumda, 384 T€ auf die Erneuerung von Brücken, 375 T€ auf das Städtebauförderungsprogramm Innenstadt II, 350 T€ auf den Ankauf von Grundstücken, 335 T€ auf das Projekt Breitbandinitiative im Landkreis Gießen sowie 315 T€ auf die Erneuerung der Gartenstraße. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die in den Vorjahren stets relativ hohen Überträge im Zuge der Jahresabschlussprüfungen seitens der Revision beim Landkreis Gießen unter Verweis auf die Bestimmung des § 10 Abs. 2 GemHVO als kritisch eingestuft wurden, da sie mit den dort verankerten Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit der Haushaltsplanung sowie dem Kassensystemsprinzip nicht im Einklang stünden. Dieser kritischen Anmerkung konnte mit einem erneut relativ hohen Gesamtbetrag von 8,14 Mio. € im städtischen Finanzhaushalt nicht in dem gewünschten Maße Rechnung getragen werden.

Zur Gegenfinanzierung der noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen stehen neben dem Finanzmittelbestand zum Jahreswechsel teilweise die mit zeitlicher Verzögerung erwarteten Zuweisungsbeträge aus Förderprogrammen sowie insbesondere die seither noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Vorjahr 2023 mit **5,12 Mio. €** zur Verfügung. Der von der Aufsichtsbehörde im Vorjahr genehmigte Kreditrahmen wird ebenfalls nach 2024 übertragen.

Da die über das Haushaltsjahr hinausgehende Verfügbarkeit der Aufwands- und Auszahlungsansätze kraft Gesetzes geregelt ist, bedarf es zur Ermächtigungsübertragung keines besonderen Beschlusses eines städtischen Gremiums. Die Bekanntgabe dient in erster Linie zur Unterrichtung der Gremien über den aktuellen Stand des Haushaltsvollzuges bzw. der Investitionstätigkeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die noch ausstehende Inanspruchnahme der in Vorjahren etatisierten Aufwands- und Auszahlungsansätze führt zukünftig zu einem entsprechenden Mittelabfluss. Wie vorstehend bereits erwähnt, stehen zur Gegenfinanzierung neben den am Jahreswechsel noch verfügbaren Finanzmittelbeständen die erwarteten Zuweisungsbeträge sowie die seither nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Vorjahr zur Verfügung.

Leitbild:

Die Ermächtigungsübertragungen sollen die Umsetzung bzw. den Abschluss der im städtischen Ergebnis- und Finanzhaushalt enthaltenen Instandhaltungs- und Investitionsvorhaben gewährleisten. Diese dienen überwiegend der Sicherstellung und Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur und entsprechen insoweit den Vorgaben des Leitbildprozesses.

Anlage(n):

- 1 ETÜ 2023 nach 2024 Aufwand - Anlage 1
- 2 ETÜ 2023 nach 2024 investiv - Anlage 2

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Bernhard Linker

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-65/2024 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 15.04.2024

Aktenzeichen	4.3
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Jessica Pretsch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.04.2024	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	17.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:Eignungsprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
hier: Kriterienkatalog

Beschlussvorschlag:

Den nachfolgenden Kriterien zur künftigen Beurteilung von Anfragen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird zugestimmt:

1. Eine Obergrenze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes wird auf 50 ha festgesetzt.
2. Die Mindestgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 3 ha (Grenze der Raumbedeutsamkeit nach Auslegung des RP Gießen).
3. Die Maximalgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 5 ha.
4. Der Nachweis der Einspeisemöglichkeiten beim zuständigen Netzbetreiber oder Einspeisepunkt muss seitens des Antragstellers der Stadt Grünberg vorgelegt werden.
5. Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Zugriffsmöglichkeiten ist der Stadt Grünberg vorzulegen.
6. Einer Anfrage ist ein Lageplan mit Positionierung der Module auf dem Grundstück sowie eine Detailansicht des geplanten Moduls beizufügen. Ggf. bedarf es im Falle der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens weitergehender visueller Darstellungen (3D-Ansicht, Landschaftsbildanalyse).
7. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst räumlich auf zusammenhängende Flächen konzentriert werden, um eine Zersplitterung und Technisierung weiter Teile der Landschaft im Stadtgebiet zu vermeiden.
8. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eine geringe Sichtexposition aufweisen und ausreichende Abstände zu Naherholungsräumen aufweisen. Touristisch relevante Bereiche sollen nicht nachteilig beeinflusst werden.

9. Geringfügige Abweichungen von den genannten Eignungsbereichen sind zur Abgrenzung sinnvoll nutzbarer Flächen (z. B. ganze Parzellen oder Gewanne) im Rahmen der Einzelfallprüfungen zulässig, sofern keine anderweitigen fachgesetzlichen Belange entgegenstehen.
10. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Abstand von 100 m zu bebauter Wohnfläche errichtet werden.
11. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Korridor von 500 m (anstelle von vormals 400 m) entlang von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sowie Bahntrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen (bspw. Umspannwerk) errichtet werden.
12. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Aussiedlerhöfen werden im Einzelfall entschieden.

Begründung:

Mit Auftrag der Stadt Grünberg vom 27.03.2023 wurde das Planungsbüro Fischer mit der Kartierung von Einzelflächen beauftragt.

Am 26.02.2024 wurde das Ergebnis durch Frau Roeßing vom Planungsbüro Fischer vorgestellt. Dieses Rahmenkonzept liegt bei.

Nun sind von Seiten der Stadt Grünberg Kriterien festzulegen, anhand welcher künftige Anfragen bewertet werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 PV-Gesamtkonzept_Grünberg_ohne_Karten

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Jessica Pretsch

Rahmenkonzept

PV-Freiflächenanlagen in der Stadt Grünberg

Vorbemerkungen

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

- **Keine Privilegierung** gemäß § 35 BauGB (Ausnahme bspw. 200 m zu Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes) .
- **Notwendigkeit Bauleitplanung** (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplanes)
- **Regionalplanerische Vorgaben** gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020:
 1. *Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe*, sofern für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt, es sich damit also um weniger geeignete bzw. schlecht vermarktbare Flächen handelt
 2. *Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen*
 3. *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*
 4. *Vorranggebiete für Landwirtschaft*, sofern keine Flächen mit hoher Ertragssicherheit betroffen sind und die Agrarstruktur nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Vorbemerkungen


Ziele des Rahmenkonzeptes

- ➔ **Alternativenprüfung** im Rahmen von Bauleitplanverfahren und Zielabweichungsverfahren
- ➔ **Prüfung von Eignungsflächen** anhand objektiver Kriterien
- ➔ **Beratungs- und Bewertungsgrundlage** für Anfragen von Projektierern und Privatpersonen

Methodik und Vorgehen

Prüfung von Eignungsflächen

- Definition von **Ausschlusskriterien**
- Definition von Kriterien, die einer **Einzelfallprüfung** unterliegen .
- Definition **räumlich-konzeptionelle** Vorgaben
- Exkurs **Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft**
 - Laut *Zielvorgabe 6.3-1* des Regionalplans Mittelhessen 2010 hat in den **Vorranggebieten für Landwirtschaft** die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.
 - In den **Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft** soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen. Laut *Zielvorgabe 6.3-3* sind hier u.a. auch Photovoltaikanlagen zulässig, wobei städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen sind.

 **Ertragsmesszahl** (Acker- und Grünlandzahl)

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Ausschlusskriterien

Darstellung der Gebiete, die vorab ausgeschieden werden:

- im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB
- Baugebiete (Bebauungspläne)
- Bauflächen (Flächennutzungsplan 2004)
- Straßen (einschl. Vorhaltefläche für eine spätere Ortsumfahrung im Zuge der B49) und Bahnanlagen
- Fließ- und Stillgewässer
- Bebaute Flächen im Außenbereich i.S. § 35 BauGB (Aussiedlerhöfe, Sportplätze, Grillplätze, Rückhaltebecken usw.)
- Gehölze und andere vertikalen Strukturen mit einer Höhe über 2 m

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Ausschlusskriterien

Regionalplan Mittelhessen 2010:

- Vorranggebiete Siedlung (Bestand und Planung)
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand und Planung, einschließlich erfolgter positiver Entscheidungen aus Zielabweichungsverfahren (bspw. Gewerbegebiet Lumda)
- Vorranggebiete Forstwirtschaft
- Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft mit einer Ertragsmesszahl > 60 bzw. in naturräumlich benachteiligten landwirtschaftlichen Lagen > 50
- Vorranggebiete Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Ausschlusskriterien

Gebiete mit Ausschlusswirkung (fachgesetzlich geschützte Bereiche / ökologisch hochwertige Strukturen und Flächen)

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe gemäß § 30 BNatSchG
- Ökokonto- und Kompensationsflächen (planfestgestellt oder festgesetzt)
- Amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete
- Engere Zonen der Trinkwasserschutzgebiete (Zone I)
- Naherholungsgebiete (Brunnental, Eisteich usw.)

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Einzelfallkriterien

Regionalplan Mittelhessen 2010

- Vorranggebiete Regionaler Grünzug
- Vorranggebiete für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft mit einer Ertragsmesszahl < 60 bzw. in naturräumlich benachteiligten landwirtschaftlichen Lagen < 50
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Einzelfallkriterien

Sonstige Eignungsgebiete, die unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung aufgenommen werden:

- Flächen unter Hochspannungsfreileitungen (Eiswurfgefahr) und über erdverlegter Leitungsinfrastruktur
- Landschaftsprägende Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen
- Bodendenkmäler

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Räumlich-konzeptionelle Vorgaben

- Einstufung in Gruppen in Bezug auf die **Geländeneigung** und **Sonnenausrichtung**
 - Gruppe 1: Südwest - Süden - Südost 0° - 45°
 - Gruppe 2: West - Ost 0° - 10° / Nordost - Norden - Nordwest 0° - 3°
 - Gruppe 3: ungeeignet
- PV-FFA sollen in einem **Korridor von 400 m** entlang von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sowie Bahntrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen (bspw. Umspannwerk) errichtet werden.

Ergebnis Potentialflächenanalyse

Flächenbilanz

- Stadtgebiet Grünberg: **rd. 8.915 ha**
- Landwirtschaftliche Flächen: **rd. 5.367 ha** (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft)
- Ergebnis Potentialflächenanalyse:
- Gesamtfläche: **rd. 1.406 ha**
 - Kategorie 1: rd. 131 ha (rd. 9,3 % der Potentialflächen)
 - Kategorie 2: rd. 122 ha (rd. 8,7 % der Potentialflächen)
 - Kategorie 3: rd. 1.153 ha (rd. 82,0 % der Potentialflächen)
- Regionalplanerische Vorgabe: Maximal 2 % der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft: **rd. 107 ha**

Ergebnis Potentialflächenanalyse

Beurteilung von Anfragen

- Die Obergrenze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes wird auf **107 ha** begrenzt.
- Die Mindestgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt **3 ha**.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst einen räumlichen Bezug zu Einspeisepunkte aufweisen.
- Der Nachweis der **Einspeisemöglichkeiten** beim zuständigen Versorgungsträger muss seitens des Antragsstellers der Stadt Grünberg vorgelegt werden.
- Der Nachweis der **Flächenverfügbarkeit** bzw. der **Zugriffsmöglichkeiten** ist der Stadt Grünberg vorzulegen.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst räumlich auf **zusammenhängende Flächen** konzentriert werden, um eine Zersplitterung und Technisierung weiter Teile der Landschaft im Stadtgebiet zu vermeiden.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eine **geringe Sichtexposition** aufweisen und ausreichende **Abstände** zu **Naherholungsräumen** aufweisen. **Touristisch relevante Bereiche** sollen nicht nachteilig beeinflusst werden.
- **Geringfügige Abweichungen** von den genannten Eignungsbereichen sind zur Abgrenzung sinnvoll nutzbarer Flächen (z.B. ganze Parzellen oder Gewanne) im Rahmen der Einzelfallprüfungen zulässig, sofern keine anderweitigen fachgesetzlichen Belange entgegenstehen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-67/2024

- öffentlich -

Datum: 27.03.2024

Aktenzeichen	IV – B-Plan Nr. 104
Federführender Fachbereich	Bauverwaltungs- und Bautechnischer Dienst
Bearbeiter/in	Jessica Pretsch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.04.2024	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	17.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Zu beteiligen: Ortsbeirat

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Queckborn
Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“. Der Geltungsbereich ist der im Anhang beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
2. Planziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung sowie die Erweiterung des bestehenden Betriebes, einhergehend mit der Schaffung einer Normenklarheit in Bezug auf den zulässigen Nutzungsumfang im Bereich des Windhofes.
3. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Die Bauleitplanung erfordert insofern eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zu integrieren.
5. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Begründung:

Nordöstlich der bebauten Ortslage von Queckborn befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb „Windhof“. Der landwirtschaftliche Betrieb ist in mehreren Geschäftsfeldern tätig und beschäftigt derzeit 6 Mitarbeiter. Unter die Tätigkeiten fallen die Angus-Zucht mit Direktvermarktung, der Acker und Futterbau, Lohnarbeiten und Dienstleistungen, Fahrzeugreparatur sowie Maschinenvermietung und -verkauf. Angesichts des kontinuierlichen Strukturwandels in der Landwirtschaft, der zunehmenden Größe von Maschinen und den steigenden Anforderungen besteht die planerische Ab-

sicht der betrieblichen Erweiterung und Bau eines Hallengebäudes. Die geplante Halle mit den Maßen 60 m x 24 m und der dazugehörigen Freifläche ist konzipiert für Arbeitsmaschinen, Mietmaschinen und Neumaschinen. Zusätzlich werden Reparatur- und Wartungsarbeiten an großen sowie kleinen Maschinen und Fahrzeugen durchgeführt. Die Gestaltung des Areals soll ausreichend Platz für das Manövrieren großer Maschinen und Fahrzeuge bieten, inklusive Park- und Abstellmöglichkeiten. Zudem ist die Annahme und Lagerung der Erzeugnisse vorgesehen, die aufgrund des Strukturwandels mit längeren Transportwegen notwendig ist. Zur Erfassung und Auswertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist zudem die Installation einer Brückenwaage vorgesehen. Aufenthaltsräume für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Büroräume sind ebenfalls geplant, da der Verwaltungsaufwand kontinuierlich steigt. Die geplante Gebäudegröße für Lager-, Service- und Verwaltungsgebäude mit Sozial- und Pausenräumen beträgt etwa 1.700 m². In der Summe beläuft sich die geplante betriebliche Erweiterungsfläche auf rd. 0,9 ha.

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt bereits über eine verkehrliche Erschließung, über die auch die Abwicklung der landwirtschaftlichen Maschinen (u.a. Erntemaschinen mit Überbreite) möglich ist, ohne die Ortslage durch zusätzliche Verkehrsbewegungen zu belasten.

Der Vorhabenträger beantragt zur Sicherung und Fortführung des Betriebes die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um zum einen aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft den Betrieb durch ein vielfältiges Angebot breit aufzustellen und langfristig zu sichern.

Zum anderen dient die geplante Erweiterung auch der Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Stadtgebiet.

Der Planstandort ist gegenwärtig dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich wird hier unterschieden in privilegierte Vorhaben (bspw. landwirtschaftliche Betriebe), die unter Einhaltung der weiteren Bestimmungen allgemein zulässig sind und sonstige Vorhaben, die im Einzelfall zugelassen werden können. Die dargelegten Erweiterungsabsichten sind jedoch aufgrund der Einstufung als gewerbliche Nutzung über die Privilegierung nicht weiter abgedeckt. Zur Umsetzung bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Planziel des Bebauungsplanes ist hierbei die planungsrechtliche Sicherung sowie die Vorbereitung einer Erweiterung des bestehenden Betriebes, einhergehend mit der Schaffung einer Normenklarheit in Bezug auf den zulässigen Nutzungsumfang im Bereich des Windhofes. Zur Ausweisung soll hierzu ein sonstiges Sondergebiet im Sinne § 11 Abs. 2 BauNVO gelangen, in welchem der zulässige Nutzungsumfang verbindlich festgelegt wird. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden darüber hinaus Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen sowie grünordnerische Festsetzungen und bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften formuliert. Ein wichtiger Aspekt wird hierbei auch die Vorsehung von Eingrünungsmaßnahmen zur optischen Abgrenzung in Bezug auf das westlich vorhandene Wohngebiet und der verbesserten Einbindung in das Landschaftsbild spielen. Zur Dokumentation der verkehrlichen Erschließung sind die hierfür erforderlichen Flächen ebenfalls in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen.

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt das Plangebiet als Vorranggebiet für Landwirtschaft dar, überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Nach Ersteinschätzung des Regierungspräsidiums Gießen muss sich mit diesen Belangen in der Begründung zur Bauleitplanung ausführlich auseinandergesetzt werden. Unter dieser Voraussetzung ist nach bisherigem Kenntnisstand allerdings davon aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorranggebietes für Landwirtschaft und des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz nicht zu erwarten ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grünberg stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft, teilweise überlagert mit Aussiedlerhof dar. Mit der geplanten Ausweisung im Bebauungsplan, steht dies der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan zunächst entgegen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zeitgleich mit dem Bebauungsplan.

Die Aufstellung der Bauleitpläne kann im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung erfolgen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die landschaftspflegerischen Belange abzuarbeiten und der naturschutzfachliche Ausgleich vorzubereiten. Besonderer Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren bedürfen nach derzeitigem Kenntnisstand ferner die Themen Artenschutz und Immissionschutz (Gewerbelärm, Geruchsmissionen). Aufschluss über den Umfang und die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung und der sonstigen berührten Belange geben die frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses sind daher die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Die Kosten für die Durchführung der Bauleitplanung werden seitens des Vorhabenträgers übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes werden von Herrn Steffen Jäger übernommen.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 Räumlicher Geltungsbereich

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Jessica Pretsch

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-73/2024

- öffentlich -

Datum: 06.04.2024

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	16.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Betreff: Antrag CDU wg. Cannabisverbot in allen öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen in Grünberg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, den Konsum und Besitz von Cannabis auf den Grundstücken der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Grünberg mit Verweis auf das Hausrecht zu verbieten.

1. Ebenso soll der Cannabiskonsum und -besitz im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen der Stadt Grünberg mit Verweis auf das Hausrecht verboten werden.
2. In § 4 Abs. 2 der Wochenmarktordnung ist zu normieren, dass Berauschte Personen des Wochenmarktes verwiesen werden.
3. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Grünberg ist in § 13 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass auf den dort genannten Flächen neben dem bisherigen Konsumverbot alkoholischer Getränke auch der Konsum von Cannabis untersagt wird.
4. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Grünberg ist in § 13 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass sich Gruppen von mehr als zwei Personen an den dort genannten Orten nicht zum Cannabiskonsum niederlassen dürfen, wenn die in der Vorschrift genannten Beeinträchtigungen von öffentlichen Einrichtungen oder Passanten eintreten.
5. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sowie die Wochenmarktordnung sind hierfür anzupassen und erforderlichenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ebenso ist die geänderte Gefahrenabwehrverordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Mit dem Erlass des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis hat der Bundestag den Besitz und den Konsum von Cannabis in weitem Umfang legalisiert. Wir beobachten die Freigabe von Cannabis mit großer Skepsis und Sorge. Bei Cannabis handelt es sich um ein Rauschmittel, das zu Abhängigkeiten führen sowie die psychosoziale Entwicklung massiv beeinträchtigen kann. Gerade mit Blick auf den Jugendschutz und somit die ungestörte Entwicklung Jugendlicher ist eine Erweiterung der Verfügbarkeit von Cannabis ein falscher Weg. Aus diesem Grund wollen wir im Rahmen des rechtlich Möglichen den Konsum von Cannabis in Grünberg eindämmen und somit die Sicherheit fördern.

Ein weiterer Kritikpunkt am CanG ist der sehr komplexe und schwierig zu kontrollierende Tatbestand des Konsumverbots in § 5 CanG. Hiernach ist der Cannabiskonsum bereits auf einigen Flächen und in deren Sichtweite (100m Entfernung) verboten. Hierunter fallen etwa Spielplätze, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlich zugängliche Sportstätten sowie Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr. Hierunter fallen bereits viele öffentliche Einrichtungen der Stadt Grünberg.

Der Campingplatz sowie die Dorfgemeinschaftshäuser fallen jedoch nicht unter diese Regelung. Hier erscheint es sinnvoll auf den Grundstücken dieser Einrichtungen Besitz und Konsum von Cannabis mit Verweis auf das Hausrecht zu verbieten. Das Freibad wird wohl als öffentliche Sportstätte einzuordnen sein, um jedoch Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist hier ein zusätzliches Verbot mit Verweis auf das Hausrecht sinnvoll.

Zudem umfasst das Konsumverbot des § 5 CanG kein Verbot des Besitzes in den dort genannten Einrichtungen. Auch im Rahmen des Wochenmarktes, des Gallusmarktes sowie anderer städtischer Märkte und Veranstaltungen ist unklar, ob dort der Konsum von Cannabis bereits verboten ist. Zumindest erfasst § 5 CanG nicht jede Situation, sodass hier ein auf das Hausrecht der Stadt Grünberg gestütztes Verbot von Besitz und Konsum von Cannabis Rechtsklarheit schafft.

In § 4 Abs. 2 der Wochenmarktordnung ist bislang normiert, dass Betrunkene und Ruhestörer vom Wochenmarkt verwiesen werden. Zur Schaffung von Rechtsklarheit und zur Entwicklung ist diese Vorschrift auch auf berauschte Menschen anzuwenden.

Die Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung sind erforderlich, da an den genannten Orten beziehungsweise in den genannten Situationen bereits der Alkoholkonsum durch § 13 Abs. 2, 3 der Gefahrenabwehrverordnung untersagt wird. Das Verbot des Alkoholkonsum soll durch ein Verbot des Cannabiskonsums ergänzt werden.

Anlage(n):

- 1 Antrag CDU wg. Cannabisverbot in allen öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen in Grünberg

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-74/2024

- öffentlich -

Datum: 06.04.2024

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	16.04.2024	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	17.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Betreff: Antrag CDU wg. Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Evaluation des Grünberger Leitbildes bis Oktober 2025 im Hinblick auf die Erreichung der im Leitbild formulierten Ziele vorzunehmen. Die Ergebnisse der Evaluation sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

1. Zudem soll ein Prozess entwickelt werden, um das Grünberger Leitbild über das Jahr 2025 hinaus bis 2035 fortzuschreiben. Der Handlungsrahmen bis zum Jahr 2035 ist nach Beendigung des Prozesses von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.
2. Der Magistrat möge prüfen, ob der Leitbildprozess durch die Stadtverwaltung selbst betreut werden kann oder ob ein externer Dienstleister erforderlich ist. Sollte ein externer Dienstleister für die Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035 erforderlich sein, sind die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in den Nachtragshaushalt 2024 einzustellen.

Begründung:

Die Stadt Grünberg hat 2015 einen Leitbildprozess angestoßen, in dem ein Handlungsrahmen für die zukünftige Entwicklung Grünbergs gemeinsam mit den Bürgern so wie Akteuren aus Politik und Verwaltung entwickelt worden ist. Dieser Handlungsrahmen ist bis zum Jahr 2025 angelegt.

Dieser Prozess hat damals eine breite politische Mehrheit gefunden und war sinnvoll, um eine Vision für Grünberg zu entwickeln, auf die alle Entscheidungsträger sowie die Bürger hinarbeiten. Da das Grünberger Leitbild bis zum Jahr 2025 angelegt ist, ist es sinnvoll dieses bis spätestens Mitte oder Ende des Jahres 2025 vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Evaluation soll geprüft werden, welche Ziele des Handlungsrahmens bis 2025 erreicht wurden. Ebenso sollen auch die Felder dargestellt werden, in denen noch Handlungsbedarfe verortet werden. Die Ergebnisse der Evaluation sollen der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt werden.

Zudem ist eine Verstetigung des Leitbildprozesses angezeigt. Mit Auslaufen des Grünberger Leitbildes im Jahr 2025 ist es sinnvoll, das Grünberger Leitbild für weitere 10 Jahre bis zum Jahr 2035 fortzuschreiben. Es ist hilfreich, auf den positiven Erfahrungen des letzten Leitbildprozesses aufzubauen. Aufgrund des guten Fundaments des Leitbildes bis 2025 sowie der Evaluationsergebnisse

wäre jedoch ein schlankeres Verfahren als im letzten Leitbildprozess möglich. Wir befinden uns in bewegten und schnellebigen Zeiten, in denen es zu unvorhersehbaren Einschnitten und Entwicklungen kommen kann. Dies kann dazu führen, dass schnell übergeordneten Ziele vergessen werden.

Aus diesem Grund ist ein gemeinsamer Handlungsrahmen für die nächsten 10 Jahre erforderlich, um auch zukünftig die Entwicklung Grünbergs auf konsensualer Basis steuern zu können. Ein Handlungsrahmen, der eine breite Mehrheit findet, hilft allen Entscheidungsträgern Grünberg erfolgreich in die Zukunft zu führen und die grundlegenden Fragen bei diesem Weg zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen:

Leitbild:

Anlage(n):

- 1 Antrag CDU wg. Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035